

Richtlinien

der Samtgemeinde Fintel

über die außerschulische Nutzung gemeindlicher Schulräume sowie Sportplätze und Sporthallen

§ 1

Allgemeines

1. Die Schulräume, Sportplätze und Sporthallen der Samtgemeinde Fintel dienen den von ihr unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen. Die Sportplätze dienen auch der Ausübung des Breitensports. Ihre Benutzung kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Dritten gestattet werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden und die Samtgemeinde Fintel den Veranstaltungszweck fördern möchte.
2. Jede außerschulische Benutzung gemeindlicher Schulräume und Sportanlagen bedarf einer Genehmigung durch die Samtgemeinde Fintel.
3. Für die Genehmigung gilt der Vorbehalt einer entschädigungslosen jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit durch die Samtgemeinde. Wenn Reinigungs- und größere Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden. Die Samtgemeinde behält sich vor, vor Übergabe der Einrichtung einseitig von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn die Nutzung faktisch durch höhere Gewalt unmöglich ist oder wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben, oder die öffentliche Sicherheit gestört oder gefährdet wird.
4. Die Überlassung kann versagt werden, wenn
 - a.) die geplante Nutzung mit dem Zweck der Einrichtung nicht zu vereinbaren ist oder
 - b.) wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsverordnung verstoßen wurde.
5. Die Samtgemeinde Fintel behält sich nach Terminabstimmung das Recht auf Eigennutzung vor.
6. Die Übertragung von Nutzungsstunden an einen anderen Nutzer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Samtgemeinde.
7. Genehmigungen werden grundsätzlich bis längstens 22.00 Uhr erteilt. An Sonn- und Feiertagen, an Sonnabendnachmittagen sowie in den Ferien sollen Veranstaltungen nur dann stattfinden, wenn der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der Samtgemeinde zur Verfügung steht.
8. Insbesondere ist vom Nutzer darauf zu achten, dass die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung eingehalten wird. Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist vom Nutzer sofort einzuschreiten. Von wiederholten Verstößen einzelner Nutzer sowie von verursachten Schäden ist die Samtgemeinde sofort zu unterrichten.

§ 2 Nutzungsarten

Es sind folgende Nutzungsarten möglich:

1. Laufende Nutzungen (z.B. Gymnastik) – nur durch
 - a) ortsansässige Vereine, Verbände, Volkshochschule und
 - b) Schulen und Kindergärten möglich.

2. Einzelveranstaltungen:
 - 2.1. a) von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Volkshochschulen und Verbänden, in denen die unter 2.1. a) genannten Institutionen Mitglied sind, b) Schulen und Kindergärten,
 - 2.2. gewerbliche Nutzungen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung (z.B. EDV-Kurse, Schülernachhilfe mit Gewinnerzielungsabsicht) sowie Sport- und Kulturangebote (z.B. Konzertveranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht) o.ä. durch ortsansässige Gewerbetreibende, die dann als Mieter auftreten,
 - 2.3. von nicht ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Schulen und Kindergärten,
 - 2.4. gewerbliche Nutzungen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung sowie Sport- und Kulturangebote o.ä. durch nicht ortsansässige Gewerbetreibende, die dann als Mieter auftreten.

3. Laufende oder einmalige Veranstaltungen von Samtgemeindeorganen und der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen/Gruppen.

Unter gewerblicher Nutzung wird zum Beispiel verstanden: Gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Hinsichtlich möglicher Nutzungen haben grundsätzlich solche Nutzungen Vorrang, an denen Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Fintel Anteil haben.

§ 3 Schulräume, Sport- und Mehrzweckhallen

1. Die Schulräume einschließlich Sporthallen können außerhalb der Unterrichtszeit der Schulen Dritten, vorzugsweise Sportvereinen, die in der Samtgemeinde Fintel tätig sind, überlassen werden.

2. Die Samtgemeinde Fintel erstellt Belegungspläne, die Dauer- und Einzelnutzungen enthalten und laufend fortgeschrieben werden. Die Samtgemeinde kann einen Dritten widerruflich mit der Erstellung der Belegungspläne beauftragen (z.B. Sportstättenvergabe). Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Weitere Belegungen sind bei freien Kapazitäten jederzeit möglich.

3. Genehmigungen für Einzelnutzungen werden auf Antrag, der spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung bei der Samtgemeinde vorliegen muss, im Rahmen dieser Richtlinien von der Samtgemeinde, in Absprache mit der Leitung

der jeweiligen Einrichtung, erteilt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

4. Der/Die betreffende Schulleiter/in ist grundsätzlich vorher zu hören. Ihm/Ihr ist eine Ausfertigung der Genehmigung zur Kenntnisnahme zu übersenden. Der/Die Schulleiter/in unterrichtet den Hausmeister.
5. Zur Verfügung gestellte Einrichtungen, das Mobiliar und die Geräte sind schonend zu behandeln. Im Zuge der Nutzungsgenehmigung können bestimmte Einrichtungsgegenstände/Räume (z.B. Essensausgabe mit den Geräten) von der Nutzung ausgeschlossen werden. In Einzelfällen ist eine Nutzung erst nach erfolgter Einweisung erlaubt.
6. Verunreinigungen jeder Art sind zu vermeiden. Festgestellte sowie verursachte Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden. Die Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen und nicht vor Beginn der festgesetzten Nutzungszeiten betreten werden. Sie sind unmittelbar nach Schluss der festgesetzten Nutzungszeiten wieder zu verlassen.
7. Das Rauchen, die Abgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken und der Gebrauch von Drogen aller Art sind auf dem gesamten Schul- und Sportgelände nicht gestattet.
8. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, den Weisungen der Samtgemeinde sowie den Weisungen der Schulleitung und ihres Beauftragten (z.B. des Hausmeisters) zu folgen. Der/Die Schulleiter/in und der Hausmeister üben im Auftrage und nach Weisung der Samtgemeinde Fintel das Hausrecht aus.
9. Bis auf die Kleingeräte stehen dem Nutzer alle Sportgeräte zur Verfügung. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen; das trifft insbesondere auch auf Tore zu. Kleingeräte, wie z. B. Bälle, hat der/die Nutzer/in grundsätzlich selbst zu stellen.
10. Die Sicherheit der Geräte ist durch den/die Übungsleiter/in vor dem Gebrauch zu prüfen. Mängel an den Geräten sind sofort dem zuständigen Hausmeister mitzuteilen.

§ 4 Sportplätze

1. Die Sportplätze können außerhalb der Unterrichtszeit Dritten, vorzugsweise Sportvereinen, die in der Samtgemeinde Fintel tätig sind, überlassen werden.
2. Die Samtgemeinde Fintel erstellt bei Bedarf Belegungspläne, die Dauer- und Einzelnutzungen enthalten und laufend fortgeschrieben werden. Die Samtgemeinde kann einen Dritten widerruflich mit der Erstellung der Belegungspläne beauftragen (z.B. Sportstättenvergabebesitzung). Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Weitere Belegungen sind bei freien Kapazitäten jederzeit möglich.
3. Die Genehmigungen für Einzelnutzungen werden auf Antrag, der spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung der Samtgemeinde vorliegen muss, im Rahmen dieser Richtlinien von der Samtgemeinde, in Absprache mit der Leitung der

jeweiligen Einrichtung, erteilt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

4. Spielfelder, Laufbahnen usw. sind grundsätzlich durch den Veranstalter zu markieren.
5. Für die Benutzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Das Graben von Startlöchern ist nicht zulässig, es sind Startblöcke zu verwenden.
 - b) Punktblastungen durch Sportgeräte sind zu vermeiden.
6. Der/Die Nutzer/in ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Veranstaltung üblicherweise vom zuständigen Fachverband gefordert wird.
7. Sportgeräte, ausgenommen sportplatzgebundene Geräte, werden den Vereinen und Dritten nur auf Antrag zur Verfügung gestellt.
8. Ambulante Händler, die auf dem Sportplatz Verkaufsstände errichten, bedürfen neben einer gewerberechtlichen Genehmigung der Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel.
9. Für Mehrzweck- und Umkleieräume bei Sportplätzen sowie für die Benutzung der Sportgeräte gelten sinngemäß die Bestimmungen unter § 3 dieser Richtlinien.

§ 5 Entgelte

Für die im § 2 aufgezählten Nutzungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Nutzung wie unter § 2 Nr. 1 a – kostenlos
2. Nutzung wie unter § 2 Nr. 1 b – kostenlos
3. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 a – kostenlos
4. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 b – kostenlos
5. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.2) Entgelt nach Anlage 1
6. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.3) Entgelt nach Anlage 1 zzgl. 50 % Zuschlag
7. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.4) Entgelt nach Anlage 1 zzgl. 100 % Zuschlag
8. Nutzung wie unter § 2 Nr. 3) kostenlos

Wird bei einer Nutzung nach § 2 Nr. 1, Nr. 2.1 oder Nr. 3 dieser Richtlinie Eintritt erhoben und dient dieser einer Gewinnerzielungsabsicht oder erfolgt der Verkauf von Speisen und Getränken über dem Selbstkostenpreis, so wird diese Nutzung einer Nutzung im Sinne des § 2 Nr. 2.2 gleichgestellt.

§ 6 Reinigung

1. In begründeten Fällen kann vor der Nutzung eine Reinigungspauschale erhoben werden. Sollte die Reinigung ordnungsgemäß selber erfolgt sein, so wird diese erstattet. Für die Eigenreinigung dürfen nur die zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel und -geräte verwendet werden.

2. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem voraussichtlichen Aufwand. Bei der Eigenreinigung werden die Kosten für Reinigungsmittel nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
3. Der Außenbereich genutzter Räume ist unabhängig davon durch die/den Nutzer/in nach der Veranstaltung zu reinigen.

§ 7 Konzessionen

Konzessionen für die Bewirtung der Gäste sind unabhängig von der Nutzungsgenehmigung nach dem Gaststättengesetz von dem/der Nutzer/in zu beantragen.

§ 8 Benutzungsgrundsätze und Haftung

1. Die Samtgemeinde überlässt dem/der Nutzer/in die Räume, Sportstätten und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden der Nutzer.
3. Schadenersatzansprüche gegenüber der Samtgemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen, Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gerätschaften sind ausgeschlossen.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, die Samtgemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei zu halten, die in Zusammenhang mit der Nutzung der Räume / Plätze, der Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen erhoben werden. Der Nutzer hat gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice der Samtgemeinde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen in Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch Verstoß gegen die in den Richtlinien auferlegten Pflichten und durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern, Türen und Sportanlagen entstehen.
6. Die Haftung der Samtgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Bei Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten wird bei Bedarf ein Abnahmeprotokoll gefertigt.

§ 9
Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten entsprechend für alle weiteren Einrichtungen der Samtgemeinde.

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2013 in Kraft.

Lauenbrück, den

Michael Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1
zur Richtlinie der Samtgemeinde Fintel
über die außerschulische Nutzung gemeindlicher Schulräume sowie
Sportplätze, Sport- und Mehrzweckhallen

Einrichtung	stündlich	täglich
<u>1) Grundschule an der Wümme</u>		
1.1) Turnhalle	20,00 €	144,00 €
1.2) Aula	20,00 €	144,00 €
1.3) Mensa mit Essensausgabe	12,50 €	90,00 €
1.4) alle schulischen Klassenräume	10,00 €	72,00 €
1.5) Rasenplatz	15,00 €	108,00 €
<u>2) Friedrich-Freudenthal-Schule Fintel</u>		
2.1) Turnhalle	20,00 €	144,00 €
2.2) Aula	20,00 €	144,00 €
2.3) Mensa mit Essensausgabe	12,50 €	90,00 €
2.4) Lehrküche	12,50 €	90,00 €
2.5) alle schulischen Klassenräume	10,00 €	72,00 €
2.6) Rasenplatz	15,00 €	108,00 €
<u>3) Fintauschule</u>		
3.1) Turnhalle	25,00 €	180,00 €
3.2) Aula (ohne Kinoeinrichtung)	25,00 €	180,00 €
3.3) Mensa mit Essensausgabe	15,00 €	108,00 €
3.4) Lehrküche	12,50 €	90,00 €
3.5) alle schulischen Klassenräume	10,00 €	72,00 €
3.6) Rasenplatz	15,00 €	108,00 €
3.7) Pausenhof	15,00 €	108,00 €

Das Entgelt für sonstige Einrichtungen wird in Anlehnung an die o.g. Entgelte frei vereinbart. Für Großveranstaltungen kann ein pauschales -abweichendes- Entgelt vereinbart werden.